Forstamt Schlüchtern



Merkblatt für Privatwaldbesitzer - Waldbrandentschädigung-

() 14.04.2016

Gesetzliche Grundlage

§8 Hessisches Wald Gesetz (HWaldG) – Waldschutz

- (6) Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer von Privatwald haben Anspruch auf Erstattung der durch einen Waldbrand entstandenen Kosten durch das Land für Löscharbeiten, Aufräumung, Erschwernis der Holzernte, Hiebsunreifeverluste, Wertminderungen von Nutzholz, Gutachten zur Ermittlung des Schadens und die Wiederaufforstung bis zur Sicherung der Neuanpflanzung, wenn
 - 1. die Brandursache nicht von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu vertreten ist und nicht auf höherer Gewalt beruht und
 - 2. die Verursacherin oder der Verursacher nicht zu ermitteln ist oder zur Ersatzleistung nicht in der Lage ist.

Verfahren der Waldbrandentschädigung

- Erstatten einer Anzeige "gegen Unbekannt" bei der Polizeidienststelle.
 Nach der Bekanntgabe der Ermittlungsergebnisse und dem Ausschluss "höherer Gewalt", kann das Auszahlungsverfahren eingeleitet werden.
- Zeitgleich ist ein <u>formloser, schriftlicher Antrag</u> bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die Anzeige sowie Rechnungen und -soweit schon vorliegend -Belege beizufügen, aus denen die Höhe des Schadens und die mit den Lösch- und Aufräumungskosten verbundenen Aufwendungen ersichtlich sind.
 Im Forstamtsbereich Schlüchtern ist dies das Forstamt Schlüchtern.

Forstamt Schlüchtern Schloßstraße 24 36381 Schlüchtern